



Wegleitung Gesuch für Beiträge gestützt auf TG NHG/ RRV NHG

Zweck der Beiträge

Beiträge an denkmalpflegerische Massnahmen stützen sich auf das Gesetz und die Verordnung zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG/ RRV NHG). Beiträge der Denkmalpflege dienen dem Erhalt von Zeitzeugen und werden ausgerichtet, um die historische Bausubstanz zu erhalten, zu pflegen und zu restaurieren.

Die „Wegleitung beitragsberechtigte Massnahmen“ beschreibt die beitragsberechtigten Gewerke (www.denkmalpflege.tg.ch, [Leitfäden und Formulare](#)).

Es werden keine Beiträge ausgerichtet an:

- normale Unterhaltsarbeiten, insbesondere auch jene, die in den zurückliegenden Jahren vernachlässigt wurden, ausgenommen sie entsprechen einem Unterhaltskonzept, welches mit dem Amt für Denkmalpflege abgestimmt wurde
- Massnahmen, die den historischen, künstlerischen oder ästhetischen Wert eines Objekts oder seine Zeugniskraft mindern
- Massnahmen im Zuge von Umnutzungen und den daraus folgenden baurechtlichen und gesetzlichen Auflagen
- wertvermehrnde, ausschliesslich komfortsteigende Massnahmen (wie z.B. Wärmedämmung, neue Haustechnik) sowie neue Ausstattung
- Abbruch- und Entsorgungsarbeiten

Beitragsempfänger

Beitragsempfängerinnen und -empfänger sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Objekten, welche rechtskräftig unter Schutz gestellt sind oder sich in einem besonders wertvollen Ortsbild gemäss kantonaalem Richtplan befinden.

Beitrag	<p>Die Beiträge werden in Prozenten der anrechenbaren Kosten berechnet und nach der Bedeutung des Objektes sowie der geplanten Arbeiten festgelegt. Bei der Beitragsbemessung kann der vernachlässigte Unterhalt angemessen in Abzug gebracht werden.</p> <p>Beiträge unter Fr. 1'000 werden nicht ausbezahlt.</p>
Gegenleistung	<p>Für Beiträge ab Fr. 5'000 verpflichtet sich der Eigentümer zur Unterschutzstellung nach TG NHG/ RRV NHG durch die Gemeinde, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Dieser verhindert einen Abbruch des Schutzobjektes, regelt Änderungen im Rahmen des Schutzzieles und gewährt Vertretenden der Denkmalpflege auf Voranmeldung Zutritt.</p>
Beitragsgesuch	<p>Dem Beitragsgesuch geht die gemeinsame Festlegung der Arbeiten voraus. Das vollständige und von der Gesuchstellerin, vom Gesuchsteller unterschriebene Beitragsgesuch ist spätestens einen Monat vor Beginn der Baumassnahmen und zusammen mit allen Beilagen gemäss Formular bei der zuständigen Gemeinde im Doppel einzureichen.</p>
Beitragsverfügung	<p>Basierend auf der Bedeutung des Objektes und den geplanten Arbeiten werden Beitragssatz, anrechenbaren Kosten und die spezifischen Auflagen bzw. Bedingungen durch das Amt für Denkmalpflege definiert und in der Beitragsverfügung festgehalten.</p> <p>Das Amt für Denkmalpflege sendet die Beitragsverfügung an die Gesuchstellerin, an den Gesuchsteller mit Kopie an die Gemeinde. Gegen die Beitragsverfügung kann innerhalb von 30 Tagen Rekurs erhoben werden.</p> <p>Die Gemeinde eröffnet für ihren Beitrag einen eigenen Entscheid.</p>
Baubeginn	<p>Baubeginn, Projektänderungen und wichtige Zwischenschritte sind in jedem Fall der Gemeinde wie auch dem Amt für Denkmalpflege schriftlich mitzuteilen.</p>
Projektänderungen	<p>Sollten sich im Verlauf des Planungs- und Bauprozesses Änderungen und Mehrkosten der anrechenbaren Kosten von mehr als 20% ergeben, sind diese frühzeitig und vorgängig der Gemeinde zur Weiterleitung an das Amt für Denkmalpflege anzuzeigen und bewilligen zu lassen. Das Mehrkostenformular finden Sie auf der Homepage des Amtes für Denkmalpflege (www.denkmalpflege.tg.ch, Leitfäden und Formulare). Ohne schriftliche Bewilligung können Mehraufwendungen der anrechenbaren Kosten von mehr als 20% zum Zeitpunkt der Abrechnung nicht mehr berücksichtigt werden.</p>

- Kontrolle der Arbeiten** Die kantonale Denkmalpflege begleitet die beitragsberechtigten Arbeiten. Werden diese nicht vollumfänglich im Einvernehmen mit der Denkmalpflege oder unsachgemäss durchgeführt, können zugesicherte Beiträge gekürzt oder gestrichen werden.
- Abschluss** Nach Abschluss der Arbeiten ist das vollständige und von der Gesuchstellerin, dem Gesuchsteller unterschriebene Formular „Schlussabrechnung und Dokumentation für Beiträge gestützt auf TG NHG/ RRV NHG“ (www.denkmalpflege.tg.ch, [Leitfäden und Formulare](#)) bei der **Gemeinde** mit sämtlichen Unterlagen im Doppel einzureichen.
- Auszahlung** Die Auszahlung erfolgt anhand der effektiven Kosten unter Berücksichtigung der Beitragsverfügung. Das Amt für Denkmalpflege sendet die Auszahlungsverfügung an die Gesuchstellerin, dem Gesuchsteller mit Kopie an die Gemeinde. Gegen die Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen Rekurs erhoben werden.
- Die Gemeinde eröffnet für ihre Beiträge einen eigenen Entscheid.
- Die Zusicherung des Beitrages gestützt auf TG NHG/ RRV NHG ist befristet. Wenn drei Jahre nach Eintritt der Rechtskraft der Beitragsverfügung das Bauvorhaben nicht abgerechnet wird, verfallen die zugesicherten Beiträge. Diese Frist kann in Ausnahmefällen verlängert werden. Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich und spätestens drei Monate vor Ablauf der Frist und unter Angabe von Gründen sowie einer verbindlichen Aussage über das Datum der Fertigstellung an das Amt für Denkmalpflege zu richten.
- In begründeten Fällen können Teilzahlungen geleistet werden. Diese richten sich nach den effektiv abgeschlossenen Arbeiten.